

Fachdienst 3 - Ordnung und Soziales	Sitzungsteil
Az.: 52 10 00	öffentlich

Beratungsfolge:	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis:
Familien-, Kultur- und Sozialausschuss	24.04.2018	Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Betreff:

Vergabe der Zuschüsse nach den Sportförderungsrichtlinien

- a) Festlegung des Höchstbetrages nach Ziffer 6.3
- b) Vergabe der Zuschüsse nach Ziffer 5 und 6

Beschlussvorschlag:

Der Familien-, Kultur- und Sozialausschuss beschließt,

- a) den Betrag nach Ziffer 6.3 der Sportförderungsrichtlinien für das Jahr 2019 auf 5,40 € festzusetzen und den verbleibenden Betrag hälftig als Zuschuss an Mitglieder unter 18 Jahren und Übungsleiter auszuzahlen, wobei jedem Verein mindestens ein Zuschuss i.H.v. 50,00 € gewährt wird.
- b) die Gewährung der in der Vorlage aufgeführten Zuschüsse der Sportförderungsrichtlinien der Stadt Bedburg.

Begründung:

Grundlage für die Vergabe von Zuschüssen auf dem Gebiet der Sportförderung bilden die Sportförderungsrichtlinien der Stadt Bedburg vom 01.11.2016.

a) Festlegung des Höchstbetrages nach Ziffer 6.3 der Sportförderungsrichtlinien

Nach Ziffer 6.3 in Verbindung mit Ziffer 6.4 der Sportförderungsrichtlinien hat der Familien-, Kultur- und Sozialausschuss einen Höchstbetrag für den Betriebskostenzuschuss zu bestimmen. In den vergangenen Jahren wurde der Betrag auf 5,40 € je Mitglied festgesetzt; dieser Betrag orientiert sich an den nachgewiesenen erheblichen Aufwendungen der Vereine mit vereinseigenen Anlagen und stellt gleichzeitig sicher, dass auch in diesem Jahr ein Zuschuss von weniger als 50 v.H. der nachgewiesenen Betriebskosten gewährt wird.

b) Vergabe der Zuschüsse nach den Ziffern 5 und 6

Die Mittel für die institutionelle Förderung nach Ziffer 5 und 6 der Sportförderungsrichtlinien sind bei Produkt 08.421.226 (Kostenstelle 226.002) für das Jahr 2018 in Höhe von 8.000,00 € veranschlagt. Bis zum Stichtag 31.03.2018 sind insgesamt 5 Antrag zu Ziffer 5 form- und fristgerecht eingegangen.

Der Tennis-Club Kaster e.V. hat form- und fristgerecht einen Antrag nach Ziffer 6 der Sportförderungsrichtlinien gestellt; die nachgewiesenen Betriebskosten enthalten aus abrechnungstechnischen Gründen nicht ausschließlich die Kosten für den Betrieb der eigenen Dusch- und Umkleieräume.

Die zur Verfügung stehenden Mittel für die institutionelle Förderung nach Ziffer 5 errechnen sich aus dem Gesamtansatz (8.000,00 €) abzüglich der Mittel für die Betriebskostenzuschüsse nach Ziffer 6 (1.479,60 € / im Vorjahr 1.706,40 € €).

Verein	Mitglieder	Zuschuss
Tennis-Club Kaster e.V.	274	1.479,60 €
		1.479,60 €

Der verbleibende Betrag in Höhe von 6.520,40 € wird hälftig für die Berechnung des Zuschusses nach Mitgliedern unter 18 Jahren (3,21 €; im Vorjahr 2,71 €; je Person) sowie der Übungsleiter (45,07 €, im Vorjahr 40,26 € je Person/Trainer) herangezogen. Die Zuschussgewährung ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

Danach ergibt sich folgende Zuschussgewährung.

	Vereinigung	jugendliche Mitglieder		Übungsleiter		Zuschuss
		Anzahl	Summe	Anzahl	Summe	
1	Bedburger Fischereiverein e. V.	10	32,06 €	0	0,00 €	50,00 €
2	SC Borussia Kaster-Königshoven	340	1.090,18 €	15	676,06 €	1.766,24 €
3	Tennis-Club Kaster 75 e. V.	46	147,49 €	6	270,42 €	417,91 €
4	TKD Bedburg e. V.	11	35,27 €	4	180,28 €	215,55 €
5	Turnvereinigung Bedburg e. V.	591	1.894,99 €	46	2.073,24 €	3.968,23 €
	Summe	998	3.200,00 €	71	3.200,00 €	6.417,93 €

Mögliche Auswirkungen im Zusammenhang mit dem demografischen Wandel:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein ☐

Ja ☐

**Bei gesamthaushaltsrechtlicher Relevanz im laufenden oder in späteren Haushaltsjahren
Mitzeichnung oder Stellungnahme des Kämmerers:**

S. Naujock
Sachbearbeiter

Claßen
Fachdienstleiterin

Solbach
Bürgermeister